

Satzung für die Übergangsheime zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Um den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29.11.1994 zu entsprechen, unterhält die Stadt Velbert zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die von der Stadt Velbert unterhaltenen Übergangsheime sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Unbeschadet dessen ist die Stadt berechtigt, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge auch auf andere Weise unterzubringen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Den in den Übergangsheimen untergebrachten Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Stadtdirektor zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

Gebührensatzung Übergangsheime II.

- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 1. dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder
 2. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

§ 3

Gebührensschuldner/Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung der Übergangsheime entstehenden Kosten werden Benutzungs- und Verbrauchsgebühren erhoben.

- (2) Gebührensschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Stadtdirektors

Gebührensatzung Übergangsheime II

benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Bei Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 10 Quadratmetern pro Person berechnet.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt 4,86 € je Quadratmeter pro Monat. Sie umfasst nicht nur die Kosten gemäß Absatz 4.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden auf die vom Gebührenschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen; Nachzahlungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Zahlung der Gebühren hat durch Überweisung an die Stadtkasse Velbert zu erfolgen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Letzte berücksichtigte Änderung:
Satzung vom 18.07.1996